

Satzung des Wassersportverein Innerstetalsperre e.V. (WSVI) nach Änderung der Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

Der Verein führt zurzeit (noch) den Namen Wassersportgemeinschaft Innerstetalsperre (WSGI) mit dem Zusatz e.V.. Der Verein beabsichtigt, die Vereine Wassersportverein Innerstetalsperre und Seglervereinigung Innerste Delligsen im Wege der Verschmelzung als übertragende Rechtsträger aufzunehmen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung beim übernehmenden Rechtsträger (im Registerblatt der WSGI) führt der Verein den Namen Wassersportverein Innerstetalsperre e.V. Der Wassersportverein Innerstetalsperre e.V. hat seinen Sitz in Langelsheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, *Segelsport-, Kanusport-, Rudersport* zu betreiben zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit. Er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der dementsprechenden Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Der Verein kann eine Flagge führen. Die Art der Flagge wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Wassersport innerhalb der im § 1 dieser Satzung aufgeführten Disziplinen sportgerecht ausübt, ausüben oder fördern will und die Satzung anerkennt.

Der Verein unterscheidet in:

- a) Ordentliche Mitglieder, (das sind volljährige natürliche Personen und juristische Personen)
- b) Minderjährige (das sind jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren)
- c) Ehrenmitglieder, die auf Lebenszeit ernannt werden.
- d) Passive Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und genießen aktives und passives Wahlrecht. Die Zeiten einer Mitgliedschaft in den übernommenen Vereinen wirken in dem übernehmenden Verein fort.

Hinsichtlich juristischer Personen gilt Folgendes bei Wahlen: Aktives Wahlrecht hat in Jahreshauptversammlungen nur der Vertreter der juristischen Person mit einer Stimme. Sofern eine juristische Person nicht schon kraft Satzung zum Vorstand gehört, kann aus dessen Vorstand eine Person in den nach dieser Satzung geltenden geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Dadurch ist eine Erweiterung der Mitglieder dieses Vorstandes nicht möglich.

a) *Minderjährige* haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie volljährige Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts und des Rechts, Anträge zu stellen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder.

Durch eine Jugendordnung, die von einer Jugendhauptversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist, können für die jugendlichen Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten besondere Bestimmungen festgelegt werden. Das Antragsrecht für Jugendliche wird durch einen Jugendleiter ausgeübt. Rechtsverbindliche Erklärungen zu Anträgen kann auch nur dieser abgeben.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Ehrenmitglieder der durch Verschmelzung aufgelösten Vereine verlieren diese Eigenschaft mit allen bis dahin erworbenen Rechten, auch im übernehmenden Verein „Wassersportgemeinschaft Innerstetalsperre“, nicht.

Passive Mitglieder fördern die Ziele des Vereins, ohne aktiv am Sport teilzunehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Mit der Wahl zu einem Vorstandsmitglied werden sie zu aktiven Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe von Nutzungsordnungen berechtigt. Für dem Verein zugefügte Schäden an dessen Einrichtungen haften die Verursacher auch für einfache Fahrlässigkeit.

§ 3 Beiträge usw.

Über die Höhe der Beiträge für die natürlichen Mitglieder bestimmt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Beiträge der juristischen Personen beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung.

Mitgliedsbeiträge natürlicher Personen werden im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag erhoben. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Kassenverwalters.

Mitgliedsbeiträge juristischer Personen sind von diesen ausschließlich als Jahresbeitrag zu überweisen oder durch Bankeinzug zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 3.3. jeden Jahres fällig.

Aufrechnungen sind unzulässig. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag Mitgliedern Beitragsermäßigungen oder Teilzahlungen einzuräumen, Beiträge zu stunden oder zu erlassen. Der Antrag hat spätestens bis zum 15.1. des Jahres, für das der Erlass, die Stundung oder Ermäßigung begehrt wird, dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Vereinsausschluss beschließen. Der Ausschluss wird mit dem Tage seiner schriftlichen Bekanntgabe an den Betreffenden wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Vereinsbeitrages bleibt davon unberührt. Der vereinsinterne Rechtsbehelf gegen einen Vereinsausschluss geschieht durch Anrufung des Ehrenrates und ist in § 5 dieser Satzung besonders geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Für Minderjährige beantragen die gesetzlichen Vertreter. Anträge beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger (ab dem 7. Lebensjahr) bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bis zur Volljährigkeit sind die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein Schuldner für die Vereinsbeiträge und sonstige Zahlungen, soweit diese durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossen werden können.

Der Antragsteller hat von dem Tage des Einganges des Antrages an den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Durch den Beitritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung. Über die endgültige Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet.

1. *durch Austritt.* Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, und zwar nach schriftlicher Kündigung. Diese muss dem Vorsitzenden oder Schatzmeister, spätestens 6 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres vorliegen. Ausnahmen kann nur der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss zulassen. Soweit Zahlungen gegenüber dem Verein bis zum Ausscheiden fällig waren oder werden, bleibt die Pflicht zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch nach dem Ausscheiden bestehen.
2. *durch Ausschluss, aufgrund Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.*

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden:

- a) Wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) Wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Die Entscheidung ist d. Betroffenen nach Beteiligung durch Anhörung mittels Einschreiben nebst Begründung und vereinsinterner Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist an den Ehrenrat zu richten. Die Frist dafür beträgt 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes. Zur Fristwahrung reicht der Zugang des Widerspruchs bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins. Sie ist eine Notfrist und nicht verlängerbar. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Widerspruchsfrist ohne Ausnutzung verstrichen ist. Der Ehrenrat kann die Entscheidung des Vorstandes widerrufen oder bestätigen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist kein Rechtsbehelf gegeben. Sie wird mit Zugang bei d. Betroffenen wirksam. Der Vereinsausschluss gilt von den Beteiligten in diesem Zeitpunkt als anerkannt.

3. Die Befugnis des Vorstandes gemäß § 3 (Ausschluss bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge) bleibt unberührt.

3. *Durch Tod* eines Mitgliedes oder Auflösung einer juristischen Person.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen; das sind Hauptversammlungen aller Mitglieder, Abteilungsversammlungen der Mitglieder der Abteilungen des Vereins, Jugendversammlungen der minderjährigen Mitglieder des Vereins.
2. Vorstand (geschäftsführend)
3. Erweiterter Vorstand
4. Ehrenrat
5. Geschäftsführer/in:

Der Vorstand kann mittels Vollmacht, die durch 2 Vorstandsmitglieder schriftlich zu erteilen ist, einen Geschäftsführer/in bestellen. D. Geschäftsführer/in unterstützt den Vorstand. Er/Sie organisiert die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes und nimmt die Aufgaben d. Protokollführers/in wahr. Der genaue Umfang der Vertretungsmacht und die Aufgabe d. Geschäftsführers/in werden durch die Vollmacht und das Auftragsverhältnis (Grundgeschäft) bestimmt. Die Vollmacht wird auf unbestimmte Dauer erteilt. Der Vorstand kann die Vollmacht mit einfacher Mehrheit widerrufen. D. Geschäftsführer/in kann die Vollmacht / den Auftrag kündigen. Kündigung und Widerruf werden mit Zugang beim anderen Teil wirksam. Für die Kündigung durch d. Geschäftsführer/in reicht der Zugang bei einem

Vorstandsmitglied. Im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit ist d. Geschäftsführer/in verpflichtet, die Vollmachtsurkunde unverzüglich an den Vorstand abzuliefern. Geschieht dieses trotz eingeschrieben zugestellter Mahnung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung nicht, gehen die Kosten für eine Kraftloserklärung zulasten des Verpflichteten. D. Geschäftsführer/in ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Ersatz seiner/ihrer Auslagen richtet sich nach den Auftragsvorschriften (§ 670 BGB). Im Übrigen gilt § 9 Nr. 7 der Satzung auch für den Geschäftsführer. Die Organe und Abteilungen können ihre Arbeit durch Geschäftsordnungen regeln, die durch den Vorstand zu genehmigen sind.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Eine Versammlung der Vereinsmitglieder (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich stattfinden. Das soll bis spätestens 30. 5. des Jahres geschehen. Die Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung muss bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder mittels E-Mail erfolgt sein. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen* sind zulässig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls zu berufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder das schriftlich oder in einer Vorstandsversammlung oder der zehnte Teil (10 %) der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Unverzüglich nach Eingang eines entsprechenden Antrages ist die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. In einer außerordentlichen Hauptversammlung können Beschlüsse in derselben Art wie in einer ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden. Beschlussfähig sind unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung sämtliche Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse bedürfen, abgesehen von den in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen sind auf Antrag schriftlich durchzuführen.
3. Von Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch die nächstfolgende Versammlung genehmigt und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes und d. Geschäftsführers/in
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

- Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Ehrenvorsitzenden
5. *Abteilungsversammlungen* regeln alle Fragen, die mit dem Geschehen in den Abteilungen zusammenhängen. Sie wählen ihre Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen der Abteilungsleiter/innen und Sportwarte/innen auf die Dauer von 2 Jahren, nach vorheriger Bekanntmachung in der Einladung. Beschlüsse der Abteilungsversammlungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu Beschlüssen von Mitgliederversammlungen stehen.
- Für die Abteilungsversammlungen sind Einladungsformalitäten nicht vorgeschrieben, wenn sie im Anschluss an eine Mitgliederversammlung oder an eine Hauptversammlung stattfinden, oder wenn sie regelmäßig an den gleichen Tagen eines Monats/Quartals als Monats-/Quartalsversammlung stattfinden. Ansonsten gelten für die Abteilungsversammlungen die gleichen Einladungsfristen und Beschlussregelungen wie für allgemeine Mitgliederversammlungen des Vereins.
6. Die *Jugendhaupt- und Jugendversammlungen* werden nach Maßgabe der Jugendordnung vom Jugendleiter einberufen.

§ 8 Prüfungen

Die Kasse sowie die Gerätschaften des Vereins sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar

2 für die Kasse und mindestens

2 für die Gerätschaften

Außerdem ist jeweils ein/e Ersatzprüfer/in zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht als Prüfer/innen gewählt werden. Die Prüfer/innen haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern/innen gewählt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

d. 1. Vorsitzenden

- d. 2. Vorsitzenden (Abt. Leiter/in Segeln)
- d. 3. Vorsitzenden (Abt. Leiter/in Rudern)
- d. 1. Vorsitzenden des Göttinger Segler Club e. V.
- d. Schatzmeister/in

In Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das stimmberechtigte Vorstandsmitglied des Göttinger Segler Club e.V. hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme d. 1. Vorsitzenden.

- 2. Vorstand im Sinne des BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen. d. zweite und dritte Vorsitzende dürfen den Verein als BGB-Vorstand nur vertreten, wenn d. erste Vorsitzende verhindert ist, was nur im Innenverhältnis gilt. Anmeldungen zum Vereinsregister können durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein erfolgen.

In der Jahreshauptversammlung wählen die stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren d. 1. Vorsitzenden und d. Schatzmeister/in. Blockwahl und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorsitzende des Göttinger Segler Club e.V. - im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter- und d. Abteilungsleiter/in Segeln und Rudern – im Falle deren Verhinderung, deren von der Abteilungsversammlung gewählte Vertreter/innen - sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. D. Abteilungsleiter/in Rudern vertritt gleichzeitig die Interessen der Kanuten, solange eine eigene Kanuabteilung nicht besteht. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist in schriftlicher Abstimmung zu wählen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 3. Scheidet im Verlauf eines Wahlzeitraumes ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand dessen Amt einem der übrigen Vorstandsmitglieder übertragen, sofern nicht bereits ein Stellvertreter durch die zuständige Abteilungsversammlung gewählt wurde. Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied soll innerhalb von 3 Monaten durch die zuständige Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt werden. Ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied kann nur durch die zuständige Mitgliederversammlung als Ersatz für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gewählt werden.
- 4. Für Vorstandsbeschlüsse reicht die einfache Mehrheit der Stimmen. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils von d. 1. Vorsitzenden oder Vertreter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5. Der Vorstand verwaltet den Verein und führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und hat Anwesenheitsrecht (ohne Stimmrecht) bei den Versammlungen der Abteilungen und der juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind.
- 6. Der Vorstand darf nur im Rahmen eines Haushaltsplanes über die Mittel des Vereins verfügen.
- 7. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet

werden (§ 670 BGB). Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der pauschalisierten Aufwandsentschädigung oder einer Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.“

8. Sofern ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, nimmt dieser ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9) und den Jugendleitern und Sportwarten/innen der Abteilungen und d. Geschäftsführer/in.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

1. Der Jahreshauptversammlung einen Vorschlag für die Wahl d. 1. Vorsitzenden zu unterbreiten. Bei Ablehnung d. Vorgeschlagenen durch die Hauptversammlung kann diese weitere Vorschläge unterbreiten.
2. Stellungnahme zu geplanten Satzungsänderungen.
3. Beschluss über die Höhe der Zuweisung von vereinszweckgebundenen Geldmitteln für die Abteilung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Einladung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter/in oder d. Geschäftsführer/in. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladungen haben schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Den Vorsitz führt d. 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle d. 2. Vorsitzende oder d. 3. Vorsitzende des Vereins.

Sofern Belange der „Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“ oder der Stadt Langelsheim berührt werden, nehmen, auf Einladung durch d. 1. Vorsitzende/n, je ein Vertreter der Betroffenen an den Versammlungen des erweiterten Vorstandes teil. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf

die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes und eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Die Versammlung des Ehrenrates erfolgt auf Antrag eines betroffenen Vereinsmitgliedes . Er beschließt nach mündlicher Verhandlung. Betroffene sind vor einer Entscheidung schriftlich und auf ihren Antrag mündlich anzuhören. Die schriftliche Anhörungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann auf Antrag vom Obmann/der Obfrau verlängert werden.

Der Ehrenrat kann aussprechen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

Jede d. Betroffene/n belastende Entscheidung ist diesem/dieser schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sollte nicht die erforderliche Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein, so wird nach Ablauf von 3 Wochen erneut eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei ebenfalls 3/4 Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langelshelm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Das gilt nicht für den Fall der Auflösung ohne Liquidation nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, wenn

ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaften beteiligt sind. Zur Fassung eines Umwandlungs- bzw. eines Verschmelzungsbeschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Rechtshandlungen, die Verschmelzungen betreffen ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Die aktiven Mitglieder genießen den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung bzw. Sportversicherung über den Landessportbund Niedersachsen bzw. die vom Verein privat abgeschlossenen Verträge.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
3. Ehrenamtlich Tätige, einschließlich Vorstand und Geschäftsführer/in haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand schließt für die Genannten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.
4. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 15 Datenverarbeitung, Datenschutz

Der Verein darf die personenbezogenen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Vorstandsämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.

D. Kassenwart/in darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

Vom Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dieses für ihre Tätigkeit notwendig ist.

Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Ort des örtlich zuständigen Amtsgerichtes.

§ 18 Übergangsregelung

Bis zum wirksamen Vollzug der Verschmelzung der Vereine bleibt der amtierende Vorstand der Wassersportgemeinschaft Innerstetalsperre (WSGI) im Amt.

§

19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.08.2011 mit sofortiger Wirkung beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 8. 10. 1980.

Anmerkung:

Die gekennzeichnete Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18.2.2017 beschlossen und ist so beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter dem Aktenzeichen 160073 eingetragen.

O. Wesche

Geschäftsführer WSVI